

bei Biegungen der Straße und bei bergigem Terrain, jeder beliebigen Wendung preisgegeben und einer geordneten Führung entzogen, somit aber eine große Unsicherheit für alle diesen Fuhrwerken begegnenden Fußgänger und Geschirre verursacht. Dieser Uebelstand mehrt sich in dem Grade, in welchem die Winterglätte der Straßen das Rutschen oder sogenannte Reiten der Fuhrwerke begünstigt.

In Betracht dessen findet die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft unter Genehmigung der Königl. Ministerien der Finanzen und resp. des Innern Folgendes anzuordnen für nöthig.

1) Jeder Fuhrwerksbesitzer, welcher einen mit Langholz beladenen und zu diesem Zwecke eingerichteten Wagen oder Schlitten fährt oder fahren läßt, hat, so lange sein Fuhrwerk auf einer der obgedachten Chausseen oder einer der obgenannten öffentlichen Straßen und Communicationswege des hiesigen Bezirks geht, dasselbe außer dem Fuhrmanne noch von einem zweiten Manne, welcher das Hintertheil des Wagens oder Schlittens zu lenken hat, begleiten zu lassen, und hat

2) dafür zu sorgen, daß dieser zweite Mann während der Dunkelheit eine brennende Laterne führt.

3) Diese Anordnungen treten nach ihrer Bekanntmachung und zwar vom 1. April 1855 an, in Wirksamkeit.

4) Wer einer oder der anderen dieser Bestimmungen entgegenhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Geldbuße von 1 bis 5 Thlr., und werden etwaige diesfallige Contraventionen auf den fiskalischen Chausseen von den betreffenden Königl. Hauptzoll- und Königl. Hauptsteuer-Ämtern, dagegen auf den anderen öffentlichen Straßen und Communications-Wege durch die betreffenden Polizei-Obrigkeiten hiernach geahndet werden.

Das Personal der Chaussee-Regie, die Zoll- und Steuer-Aufsichts- und die Straßenbaubeamten nebst der Gensd'armie werden zur strengen Ueberwachung und sofortigen Anzeige der vorkommenden Contraventionen hiermit angewiesen. Auch werden zugleich die Lokalpolizeibehörden des Bezirks aufgefordert, zur Durchführung der vorstehend gegebenen Vorschriften thunlichst mitzuwirken.

Pirna, den 3. Februar 1855.

Königl. III. Amtshauptmannschaft
des Dresdner Kreisdirections-Bezirks.
Graf von Holzendorff.

Bekanntmachung.

Die in den Beifügen der aushängenden Patente näher beschriebenen, **Karl August Forster zu Ullersdorf** gehörigen, Fol. 9 des Grund- und Hypothekenbuchs eingetragenen Immobilien, bestehend

- 1) aus einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Nr. 9 des Brand-Catasters,
- 2) aus einem Delmühlengebäude,
- 3) aus einer Scheune, Nr. 80a. des Flurbuchs,
- 4) aus Mahl- und Delmühle und
- 5) zehn Flurstücken, Nr. 78., 79., 80b., 292 bis mit 298 des Flurbuchs,

von welchen im Jahre 1853 ohne Berücksichtigung der Abgaben die sub 1. bis mit 3. genannten Gebäude auf 1550 Thlr. taxirt, das Capital des Reinertrags der Mahlmühle mit 2 Gängen und der Delmühle mit 5 1/2 Paar Stampfen auf 2100 Thlr. berechnet und die Flurstücke, von 12 Acker 204 Q.R. Flächenraum, auf 1390 Thlr. taxirt worden sind, sollen ausgesetzter Schulden halber

am 24. April 1855

nothwendigerweise an hiesiger Amtsstelle subhastirt werden.

Erstehungslustige werden daher hiermit geladen, gedachten Tages vor Mittags 12 Uhr dahier zu erscheinen, auf vorgängigen Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit zum Bieten sich anzugeben, nach 12 Uhr Mittags ihre Gebote zu eröffnen und gewärtig zu sein, daß demjenigen, welcher das höchste Gebot nach dreimaligem Ausrufe desselben behalten hat, die fraglichen Immobilien als gesetzlich erstanden werden zugeschlagen werden.

Dippoldiswalde, den 2. Februar 1855.

Königliches Justizamt.
Lehmann.

Bekanntmachung.

Zufolge der anher abgegebenen gerichtlichen Erklärung, sind die von dem vormaligen Gräflich Hohenthal'schen Vasallenbergamte Lauenstein zu Reugeising ausgestellten Gewährscheine

sub Nr. 34 über 6 Auxe bei Michaelis Fdgr.,

sub Nr. 3 über 4 Auxe bei Wunderlich Köpfen Fdgr.,

sub Nr. 4 über 5 Auxe bei Vereintg Zwitterfeld Fdgr.,

sub Nr. 11 über 10 Auxe bei Reicher Trost Fdgr. zu Zinnwald,

auf weil. Herrn Carl Friedrich Anton Graf von Hohenthal-Püchau lautend, und

sub Nr. 15 über 2 Auxe bei Michaelis Fdgr. daselbst,

auf weil. Frau Hedwig Walpurga vermählt gewesene Gräfin von Hohenthal nachgelassene Erben lautend, sowie sub Nr. 8 über 1 Auxe bei Wunderlich Köpfen Fdgr. ebendasselbst,

den obgenannten Besitzern verloren gegangen und für mortificirt erklärt worden.

Die bezüglichen Gewährscheine werden daher in Gemäßheit von §. 18. der Ausführungs-Verordnung, zu dem Gesetze über den Regalbergbau vom 16. December 1851, hiermit für ungiltig erklärt.

Altenberg, den 17. März 1855.

Das Königl. Berg-Ämt daselbst.
Perl.